

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Norderstedt

- nachfolgend Stadtwerke -

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke Norderstedt schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Norderstedt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- (3) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern (1) und (2), bis zum 31. Dezember 1980 nach der geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlüsse abzutrennen. Die Kosten gemäß Preisblatt trägt der ehemalige Anschlussnehmer.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell beistehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von **30 m** überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit dem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich im jährlichen Abstand. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten ab dem 01.07.2025 in Kraft.

Norderstedt, den 15. Mai 2025

Stadtwerke Norderstedt

ANLAGE 1
(Preisblatt 1)

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 - für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norderstedt (im folgenden Stadtwerke genannt)

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss der Kundenanlage an die Verteilungsanlagen der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Für Baugrundstücke, die ab dem 01.04.2017 angeschlossen werden, gilt ein einheitlicher Baukostenzuschuss je Meter Straßenfrontlänge für das Stadtgebiet in Höhe von **57,01 €**
Bei mehr als einer an ein Grundstück grenzenden Straße werden alle Straßenfrontlängen addiert und durch die Anzahl geteilt.

2. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer hat nach der Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses (bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung) entstehen. Es gelten die folgenden Nettopreise:

a)	Standardhausanschluss DN 32 bis 10 m ab Hauptleitung	3.551,40 €
b)	für jeden weiteren angefangenen Meter bis DN 32	177,57 €
c)	Hausanschluss für Gewerbe und Mehrfamilienhäuser bis DN 50 inkl. 10 Meter Leitungslänge ab Hauptleitung	3.939,25 €
d)	für jeden weiteren angefangenen Meter bis DN 50	205,61 €
e)	Hausanschlüsse mit größeren Querschnitten werden nach Aufwand abgerechnet	
f)	Vergütung Eigenleistungen je Meter Tiefbau	37,38 €

2.2 Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlusslage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten zu erstatten.

2.3 Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind vor dem Zählereinbau zu zahlen.

2.4 Für die Trennung an der Hauptleitung gilt folgender Nettopreis **1.850,47 €**
Wird der Hausanschluss als provisorischer Anschluss weiterbetrieben erhöhen sich die Kosten auf **2.075,96 €**

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

3.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit den Pauschalpreisen nach Ziffer 2 abgegolten.

3.2 Für die vergebliche Inbetriebsetzung kommt jedoch folgende Aufwandsentschädigung zur Anwendung: **126,05 €**

4. Bauwasser

4.1 Standrohrnutzung

Standrohre werden von den Stadtwerken gegen eine Standrohrmiete ausgegeben. Die Miete beträgt **1,00 € / Kalendertag**. Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht den Stadtwerken zurückgegeben wird. Als Sicherheitsleistung für das Standrohr einschließlich Zähler wird ein Betrag von **280,37 €** erhoben. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort den Stadtwerken zu melden, wobei unter Anrechnung der Sicherheitsleistung die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach Anlage 2 Punkt 1. a) abgerechnet.

4.2 Bauwasseranschluss

Die Herstellung und -trennung eines Bauwasseranschlusses erfolgt gemäß § 22 Absatz 3 AVB-WasserV und wird nach Aufwand abgerechnet. Für Verbrauch und Messung erfolgt die Abrechnung nach Anlage 2 Punkt 1. a) und 1. b).

Ein vom Nutzer verschuldeter Defekt (auch Frostschäden) am Bauwasserzähler wird pauschal mit **215,00 €¹** berechnet. Der Schadenersatz beinhaltet lediglich die An- und Abfahrt unserer Techniker sowie den Tausch des Zählers. Weitere Schäden an Traversen etc. werden nach Aufwand ggf. zusätzlich berechnet.

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung (§§ 27, 29, 30 und 33 AVBWasserV)

	netto	brutto
5.1 Kosten für Mahnung / Kosten für Zahlungserinnerung	1,50 €¹	
5.2 Kosten für zweite Mahnung / Sperrandrohung	1,50 €¹	
5.3 Kosten für Einstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	30,00 €¹	
(außerhalb der Dienstzeit)	40,00 €¹	
5.4 Kosten für Wiederherstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	33,61 €	40,00 €
(außerhalb der Dienstzeit)	42,02 €	50,00 €

6. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke entfernt, so sind die Stadtwerke unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu berechnen, mindestens aber einen Betrag in Höhe von **33,00 €¹**

7. Fehlfahrten

Vom Netzanschlussnehmer zu vertretende Fehlfahrten auf dessen Veranlassung oder vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung von Mitarbeitenden des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner beauftragten Dienstleister zur Sicherstellung der Funktion des Anschlusses und der Messeinrichtungen führt zu folgenden Aufwandsentschädigungen:

Innerhalb der Dienstzeit (Mo-Fr 08:00 bis 16:00 Uhr)	126,05 €
Außerhalb der Dienstzeit	151,26 €

8. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die mit „¹“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Norderstedt, den 15. Mai 2025

Stadtwerke Norderstedt

ANLAGE 2
(Preisblatt 2)

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 - für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norderstedt (im folgenden Stadtwerke genannt)

1. Wasserpreise

Die Stadtwerke berechnen für die Wasserlieferung einen Verbrauchspreis und für die Messung und Abrechnung einen Verrechnungspreis.

a. Verbrauchspreis je Kubikmeter Wasser **1,95 €**

b. Verrechnungspreis je Zähler und Jahr

Zählergröße bis Qn 1,5	17,64 €
Zählergröße bis Qn 2,5	58,92 €
Zählergröße bis Qn 6,0	141,48 €
Zählergröße bis Qn 10,0	235,92 €
Zählergröße über Qn 10,0	353,88 €

2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise, auf welche die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet wird.

3. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Norderstedt, den 14. September 2023

Stadtwerke Norderstedt